



Grundsatzerklärung

gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Vorwort

Als weltweit agierendes Unternehmen sind wir uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Wir setzen uns dafür ein, Menschen- und Umweltrechte entlang unserer gesamten Lieferkette zu wahren und zu achten. Dies ist eine der Grundsäulen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Die Betrachtung erfolgt nicht nur entlang unserer Lieferkette, sondern bezieht sich auf alle unsere Geschäftsaktivitäten, Tochtergesellschaften und Wertschöpfungsketten. Nur mit diesem ganzheitlichen Ansatz ist es möglich, Risiken zu identifizieren, vorzubeugen und verantwortungsbewusst anzugehen.

In der vorliegenden Grundsatzerklärung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für männlich, weiblich und divers.

Diese Grundsatzerklärung gilt für die Windmüller & Hölscher KG sowie für alle Ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften.

Vorstand der Windmüller & Hölscher KG

Lengerich, den 23.02.24



1 Zusammenarbeit mit unseren Partnern

Um dem Anspruch von W&H gerecht zu werden, wurden unternehmensweit Prozesse und Vorgaben implementiert, die unsere Haltung und Verpflichtung gegenüber unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ausdrücken. Für W&H hat es die höchste Priorität die Einhaltung und Förderung von Menschenrechten sowie von Umweltstandards sicherzustellen und ist als zentrales Element der unternehmerischen Verantwortung verankert.

2 Unsere Leitlinien zur Wahrung von Menschenrechten und Umweltstandards

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um.

Darüber hinaus beruhen unser Verständnis und unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten, zu denen wir uns bekennen:

- Die Leitsätze der OECD-Leitlinie
- Leitprinzipien der vereinten Nationen
- Die Internationale Menschenrechtscharta, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt.
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Dies umfasst insbesondere:

- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit sowie alle Formen der Sklaverei
- Einhaltung von Arbeitsschutz und Vorbeugung von Gesundheitsgefahren
- Stärkung von Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern
- Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen und entsprechender Vergütung
- Verbot von Umweltverunreinigungen (z.B. Gewässer, Boden oder Luft)
- Anerkennung von Landrechten
- Verbot von Korruption
- Stärkung von Wertschätzung untereinander
- Verbot gemäß Minamata-Übereinkommen (Quecksilber)
- Verbot der Produktion oder Verwendung von Stoffen nach dem POP (Schädliche Chemikalien)
- Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle
- Verstoß gegen die unrechtmäßige Lagerung von und Entsorgung von Abfällen

In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte sowie die Einhaltung von Umweltstandards stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus als Betroffene, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten als schützenswert anzusehen sind:

- eigene Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten inklusive Auszubildender und Mitarbeitender in Arbeitnehmendenüberlassung
- Mitarbeiter von Geschäftspartnern und Joint-Venture-Partnern
- Personengruppen in unserer nachgelagerten Wertschöpfungskette: Mitarbeiter von Kunden, Endkunden, Menschen im Umfeld der Produkte und Dienstleistungen



Um diesem Anspruch gerecht zu werden, erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Zulieferern ein Bekenntnis zur Wahrung von Menschenrechten und Umweltstandards. Hierzu verpflichten sie sich im Rahmen unseres „Supplier Code of Conduct“.

3 Unser Ansatz zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung von Umweltstandards ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig weiterentwickelt werden muss.

Für die Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards haben wir daher die Sorgfaltsprozesse als einen integralen Bestandteil der Unternehmensführung in der obersten Führungsebene verankert und abteilungsübergreifende Abläufe und Strukturen zur Umsetzung implementiert. Neben der Analyse menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und der Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen haben wir hierbei ebenfalls die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit dieser Abläufe im Fokus.

3.1 Risikoanalyse

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken, aber auch Verletzungen in den gültigen Umweltstandards und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen.

Die Analyse menschenrechtlicher Risiken, sowie die Verletzung von Umweltstandards und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert. Zusätzlich erfolgt dieses bei dem Erlangen von substantiierten Kenntnissen von konkreten Risiken oder Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern.

Die Ergebnisse der Analyse über die Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung mit ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Ableitung angemessener Maßnahmen. Die geltenden internen Richtlinien und Sorgfaltsprozesse werden anhand dieser Ergebnisse stetig weiterentwickelt. Zudem führen wir anlassbezogen bei unseren direkten Lieferanten risikobasierte Audits, z.B. in Form von Unterlagenprüfungen, Online-Assessments und Vor-Ort-Überprüfungen, durch.

3.2 Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) betroffenen Personen im Voraus zu schützen und nachteilige Umweltauswirkungen auf sie zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Zu unseren Präventionsmaßnahmen gehören unter anderem:

- Außerhalb unseres Unternehmens verpflichten wir mindestens alle unsere direkten Geschäftspartner, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren. Dies wird in unserem Supplier Code of Conduct sichergestellt.
- Schulungen für Beschäftigte unseres Unternehmens und von Zulieferern
- Kontrollen bzw. Audits sowie Verbesserungsvorschläge, sofern dies notwendig ist.

Darüber hinaus können einzelfallbezogene Maßnahmen definiert werden, die sich aus einer konkreten Risikoposition ergeben. Die Art und der Umfang der vereinbarten Maßnahmen, insbesondere



gegenüber Lieferanten, sind abhängig von der Schwere des identifizierten Risikos in Abhängigkeit von unserem Einflussvermögen und unserem Verursachungsbeitrag.

3.3 Abhilfemaßnahmen

Liegt uns ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen Umweltstandards in unserem Unternehmen oder entlang unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach.

Wir verpflichten unsere Geschäftspartner, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen. Bei schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen mildereren Mittel greifen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen oder als letztes Mittel zu beenden.“

3.4 Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirksam unsere Maßnahmen sind. Bei Bedarf bessern wir nach. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden. Innerhalb unseres Unternehmens führen wir darüber hinaus anlassbezogene risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach und überprüfen die Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen und deren Sensibilisierung.

In unserer Wertschöpfungskette prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer Risikoanalyse auswerten und darauf basierende Präventions- und Abhilfemaßnahmen umsetzen.

4 Beschwerdeverfahren

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen geltende Umweltstandards ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Wir haben ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb des Unternehmens zugänglich ist.

Wir betreiben ein elektronisches Hinweisgebersystem, das internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit einen vertraulichen Kommunikationskanal bietet, um mögliche Verstöße zu melden.

Zugangsmöglichkeiten zum Hinweisgebersystem werden in verschiedenen Sprachen angeboten. Meldungen können auch anonym erfolgen.

Dieses ist sowohl über unsere Homepage als auch über den folgenden Link möglich:

<https://whgroup.vispato.com/>.

Nähere Informationen über das Hinweisgebersystem sind der W&H Website und der dort veröffentlichten Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren zu entnehmen.

5 Berichtserstattung und kontinuierliche Weiterentwicklung

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte und der Umweltstandards sowie die Umsetzung der Leitprinzipien werden von den Geschäftsführern der Gesellschaften, dem Vorstand sowie dem Menschenrechtsbeauftragten nach §4 Abs. 3 LkSG überwacht. Dabei werden sowohl



Erkenntnisse und Fortschritte als auch Herausforderungen diskutiert sowie Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Hierzu werden insbesondere die Erkenntnisse aus der Wirksamkeitskontrolle verarbeitet.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen an den Vorstand zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und identifizierten Ansätzen zur Verbesserung.

Die Berichterstattung gemäß § 10 LkSG wird jährlich auf der Website der Windmüller & Hölscher KG veröffentlicht und kostenfrei zugänglich gemacht.

Darüber hinaus informiert die W&H KG in einem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht die Öffentlichkeit über unsere definierten Umweltstandards, die Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse.